

Satzung
des
Kleingartenvereins Markersdorf e.V.

Chemnitz, den 13.05.2009

Satzung des Kleingartenvereins Markersdorf e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Markersdorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Postalisch ist der Verein nur über die Privatadresse des jeweiligen Vorsitzenden zu erreichen.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer 326 vom 21.02.1991 eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied des „Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V.“, nachfolgend Verband genannt.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlage,
 - die Vertretung der Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber dem Verband und der Stadt Chemnitz als Aufsichtsbehörde,
 - die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder,
 - die Förderung des Umwelt - und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke - Förderung des Kleingartenwesens - im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Spenden und Zuwendungen.
5. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur 2-fachen Höhe des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung

8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
9. Der Verein ist als gemeinnützige Organisation anerkannt. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, ins besondere für den Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.
10. Der Verein überlässt seinen Mitgliedern aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
11. Der Verein ist parteipolitisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
 - praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden Unterpacht-Vertrages oder
 - Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
4. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der beschlossenen Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch einen Ersatzmann stellen.
Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Natürliche Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
7. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- die Einrichtungen und die Gemeinschaftsflächen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die durch den Unterpacht - Vertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen,
- auf Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- die Satzung des Vereins einzuhalten,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu erfüllen,
- den Mitgliedsbeitrag, die Umlage und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.

3. Bei Wohnungswechsel ist die geänderte Anschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitgliedes

2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum **30.09.** des laufenden Kalenderjahres zu erklären.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die ihm aufgrund der Satzung oder von Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verein im Rückstand ist,
 - die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten ganz oder teilweise durch Dritte nutzen lässt.
4. Bei Tod des Mitgliedes kann der gesetzliche Erbe, bei Minderjährigen vertreten durch den Vormund, Mitglied werden. Die Mitgliedschaft muss nach Paragraph 3, Abs.7, dieser Satzung beantragt werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides Beschwerde über den Vorstand bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft.
Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
6. Das ausscheidende Mitglied ist nicht von der restlosen Erfüllung seiner Verpflichtungen entbunden, die sich aus der Satzung des Vereins oder anderen Beschlüssen ergeben. Zu Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume und anderes, die sich innerhalb der betreffenden Gartenparzelle im Besitz des Mitgliedes befinden, vom Verein für seine Forderungen im Rahmen des Verpächterpfandrechtes verwertet werden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe des Versammlungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung durch Aushang einzuberufen.
- 3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen die

- Genehmigung von Niederschriften gemäß Paragraph 7, Absatz 10,
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
- Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes.
- Festlegung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
- Beschlussfassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit aller gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.
Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2 / 3, die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3 / 4 aller gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden.
8. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Unter - Pachtvertrag oder aus nachbarschaftlichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren in der Mitgliederversammlung durchzuführen.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
11. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.
12. Der Stadt- und der Landesverband sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Finanzverantwortlichen,
 - dem Schriftführer,
 - mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beisitzer zu berufen

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die
 - laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.
Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden. Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschriften sind von ihm und den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.
8. Der Vorstand ist nicht für in einfacher Fahrlässigkeit begangene Handlung, auf seine Funktion bezogen, haftbar.

§ 9

Kassenführung

1. Der Finanzverantwortliche verwaltet die Kasse des Vereins
2. Der Finanzverantwortliche hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige zu zahlende Beiträge von den Vereinsmitgliedern einzuziehen.
Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die dazu gehörigen Belege.
3. Er hat sämtliche Vermögenswerte aufzuzeichnen.
4. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfung

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unangekündigten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.
Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge zur Änderung der Satzung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Vorschläge zur Änderung der Satzung des Vereins sind in der Mitgliederversammlung zu erläutern und zu begründen.
3. Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung entsprechend Paragraph 7, Absatz 7.
4. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.04.2009 beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
2. Die Gartenordnung des Vereins ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Mit Inkrafttreten der Satzung verliert die bisherige Satzung vom 13.08.2001 ihre Gültigkeit.